

Satzung des Vereins der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V.

seit 1830 Regensburg-Altötting

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen: „Verein der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V.“
Und ist beim Amtsgericht Regensburg / Registergericht unter VR 570 eingetragen.
Der Verein steht unter der Obhut und Aufsicht des Bischofs von Regensburg.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Christ/in werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und bestätigt die Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich bestätigt.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung und Durchführung der im Jahre 1830 in Wiefelsdorf bei Schwandorf gegründeten Fußwallfahrt nach Altötting. Die Fußwallfahrt wird jedes Jahr in den vorpfingstlichen Tagen durchgeführt. Es nehmen Pilger aus dem Bistum Regensburg und anderen Bistümern teil. Die Wallfahrt wird als Regensburger Fußwallfahrt bezeichnet. Der Verein hat die Aufgabe, die Fußwallfahrt so zu organisieren, dass jeder Christ dabei sein Glaubensbekenntnis erfüllen kann. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 5 Beiträge und finanzielle Mittel

Ab dem Jahr 2027 wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenpilgerstabträger sind beitragsfrei. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 5a Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Pilgerausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Dem Vorstand, dem Beirat und dem Pilgerausschuss sollen nur Vereinsmitglieder angehören. Ausnahmen kann der Vorstand im Einverständnis mit dem Beirat und dem Pilgerausschuss treffen.

§ 7 Vorstand, Beirat und Pilgerausschuss

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V. ihm gehören an
der 1. Pilgerführer – ist zugleich der 1. Vorsitzende
der 2. Pilgerführer - ist zugleich der 2. Vorsitzende
der 1. Kassier

Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich, wobei der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Beirat:
Ihm gehören an
die geistlichen Beiräte
der 3. Pilgerführer
der 2. Kassier
der 1. Inventarverwalter (Funktechnische Geräte)
der 2. Inventarverwalter (Geräteausrüstung)
der 3. Inventarverwalter (Funktechnische Geräte)
der 1. Schriftführer
der 2. Schriftführer
der leitende Pilgersanitäter
der Begleitfahrzeuge- Betreuer
der Betreuer der Begleitbusse
der Leiter des Ordnungsdienstes
der Leiter der Vorbetergruppe

- a. Vorstand und Beirat tagen gemeinsam und entscheiden mit einfacher Mehrheit. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der beiden Gremien anwesend ist. Es sind jährlich mindestens vier Arbeitssitzungen abzuhalten. Vorstand und Beirat müssen zusammentreten, wenn ein Vorstandsmitglied mündlich oder ein Fünftel der Beiratsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine Sitzung verlangen.
 - b. Vorstand und Beirat beschließen über den Etat und die Verwendung der Finanzmittel. Der Pilgerausschuss und die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
 - c. Über die Sitzungen des Vorstandes mit dem Beirat muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - d. Legt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein Amt nieder oder vernachlässigt es nach der Einschätzung des Vorstandes und des Beirates seine Pflichten, so ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort sollte er bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin in seinem Amt bestätigt werden. Vorstand und Beirat können zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen und sie gelegentlich oder regelmäßig zu den gemeinsamen Sitzungen einladen. Diese Mitarbeiter haben nur eine beratende aber keine beschließende Stimme und sie gehören weder dem Vorstand noch dem Beirat an.
3. der Pilgerausschuss besteht aus bis zu 30 Personen (Vereinsmitglieder). Sie werden vom Vorstand und Beirat in diesen Ausschuss berufen.
 Sie tagen mindestens einmal jährlich auf Einladung des 1. Vorsitzenden, zusammen mit dem Vorstand und Beirat.
 Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand und Beirat nach dessen Weisung, vor und während der Wallfahrt mit organisatorischen und technischen Arbeiten zu unterstützen. Dieser Ausschuss hat nur beratende Funktion für den Vorstand und Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussfassende Organ des Vereins der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V. und beschließt über die Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V. an.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für 4 Jahre den 1. Pilgerführer (=1. Vorsitzender), den 2. Pilgerführer (= 2. Vorsitzender), den 1. Kassier.
4. Die Mitglieder des Beirates, mit Ausnahme der geistlichen Beiräte, sind ebenfalls von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie können per Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10 Mitglieder sich dagegen aussprechen. Ebenfalls werden jährlich die zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist für alle Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie die Kassenprüfer möglich.
 Die geistlichen Beiräte werden vom Diözesanbischof von Regensburg bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes mit dem Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.
6. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
7. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
8. Der Ort und der Termin der Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft festgelegt. Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern mündlich abgegeben werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind mindestens 3 Tage vor

dem Wahltermin zusammen mit einer Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Zweck des Vereins und dessen Satzung nicht widersprechen und schaden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse sowie Wahlen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und in einer der nächsten Sitzungen des Vorstandes und des Beirates vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
12. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

1. Der 1. Vorsitzende beruft die gemeinsamen Sitzungen ein, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt sie nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der 1. Vorsitzende hat zusammen mit dem 2. Vorsitzenden die Wallfahrt zu organisieren, die notwendigen Verhandlungen mit kirchlichen und kommunalpolitischen Stellen, Ärzten, Krankenhäusern, Sanitätern usw. zu führen, die Quartierbestellungen vorzunehmen. Er kann sich dabei nach seiner Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates, und des Pilgerausschusses bedienen. Er ist während der Wallfahrt für alle kurzfristigen notwendigen Entscheidungen alleine entscheidungsberechtigt.

Der 1. Kassier hat die Kasse zu führen, alle Geldangelegenheiten mit dem 1. Vorsitzenden zu erledigen, die Jahresrechnung zu erstellen und sie mit dem Vorstand und Beirat der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Er wird vom Vorstand, vom Beirat und der Mitgliederversammlung kontrolliert und entlastet.

Es ist jährlich mindestens einmal von zwei gewählten Kassenprüfern die Kasse zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekannt und beantragen die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

Der 1. Kassier ist während der Wallfahrt der Hauptverantwortliche für den Ablauf im Bürowagen.

Die geistlichen Beiräte sorgen für den pastoralen Dienst, indem sie den einzelnen und die Gemeinschaft der Regensburger Diözesanfußwallfahrer in dem Bemühen um den persönlichen Glauben fördern und in der Erfüllung ihres christlichen Zeugnisses begleiten.

Der 2. Kassier hilft während der Wallfahrt, zusammen mit berufenen Mitgliedern bei der Betreuung des Bürowagens.

Der 1. Inventarverwalter hat die Aufgabe, die Technischen Geräte über das ganze Jahr zu warten und zu pflegen und zusammen mit von ihm berufenen Helfern für die jährliche Wallfahrt einsatzbereit herzurichten und während der Wallfahrt zu betreuen.

Der 2. Inventarverwalter hat für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Geräteausstattung (WC-Wagen) zu sorgen. Ihm obliegt verantwortlich der Transport der Fahrzeuge während der Wallfahrt.

Die Schriftführer sind verantwortlich für den Schriftverkehr und verfassen die Sitzungsprotokolle, sie sorgen zusammen mit dem Vorstand für die Berichterstattung über Veranstaltungen des Vereins. Die Schriftführer sind für die Pflege der Mitgliederdatei verantwortlich.

Der leitende Pilgersanitäter ist die Kontaktperson zu den einzelnen Sanitätsgruppen, welche die Wallfahrt begleiten. Zusammen mit dem 1. Vorstand ist er verantwortlich für die ärztliche Betreuung und unterstützt die Maßnahme der jeweiligen Ärzte während der Wallfahrt.

Der Begleitfahrzeuge- Betreuer sorgt für die Bereitstellung entsprechender Fahrzeuge zum Transport für das Pilgergepäck während der Wallfahrt.

Der Betreuer der Begleitbusse ist, in Zusammenarbeit mit der Polizei, für die Koordination der Busse, welche die Wallfahrt begleiten, zuständig.

Der Leiter des Ordnungsdienstes ist zuständig für die Aufstellung des Wallfahrtszuges, die Bereitstellung der Ordner und deren Koordination sowie deren Einweisung während der Wallfahrt.

Der Leiter der Vorbeteregruppe ist zuständig für die Organisation der Senderträger und ihrer Helfer.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied vereinsschädigende Äußerungen oder schädigende Äußerungen gegen die katholische Kirche macht, im Verein oder außerhalb des Vereins, dem Verein zuwider handelt oder die Bestimmung des § 4 der Vereinssatzung nicht mehr erfüllt, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und Beirates ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bei nicht Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung (Zahlungsaufforderung).

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Jedes Mitglied, das dem Verein nicht mehr angehören will, kann jederzeit schriftlich dem 1. Vorsitzenden seinen Austritt erklären.

§ 12 Finanzierung der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V.

Die Finanzierung der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V. wird durch Geldsammlungen während der Wallfahrt, Spenden und Mitgliedsbeiträgen bestritten.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient durch selbstlose Führung und Ausrichtung der Regensburger Diözesanfußwallfahrt unmittelbar gemeinnützigen, religiösen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen für Beteiligungen an der Wallfahrt können ab dem fünfzehnten Mal durch die Administration der Heiligen Kapelle in Altötting vorgenommen werden. Hierfür ist ein Antrag erforderlich.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden, welche sich außergewöhnliche Verdienste um die Regensburger Diözesanfußwallfahrt erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes und Beirates in der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder erhalten die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Überreichung einer Urkunde. Die Ehrenmitglieder werden zu dieser Feierlichkeit besonders eingeladen.

Zum Ehrenpilgerführer kann ernannt werden, wer bereits Pilgerführer war und sich Verdienste um die Wallfahrt erworben hat. Die Ernennung zu diesem Ehrentitel beschließt der Vorstand mit dem Beirat. Ebenso ist hierzu eine Ehrenurkunde anzufertigen. Der Ehrenpilgerführer hat Sitz und Stimme im Pilgerausschuss.

Als besondere Auszeichnung für verdiente Mitglieder oder Förderer der Wallfahrt kann ein Pilgerstab als Ehrenzeichen verliehen werden. Diese Auszeichnung wird durch Beschluss des Vorstandes eingeleitet.

§ 15 Ableben eines Wallfahrtsteilnehmers

Stirbt ein Pilger, der mindestens fünfzehn Mal an der Wallfahrt teilgenommen hat kann die Standarte auf Wunsch der Hinterbliebenen beim 1. Pilgerführer zur Teilnahme an der Begräbnisfeier abgeholt werden.

Hat der Verstorbene mindestens fünfundzwanzig Mal an der Wallfahrt teilgenommen, kann, auf Wunsch der Hinterbliebenen, eine Abordnung des Vereins der Regensburger Diözesanfußwallfahrt e.V. an den Begräbnisfeierlichkeiten teilnehmen.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Diözesanbischof von Regensburg unmittelbar mitzuteilen.

§ 18 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bistum Regensburg zu, das es ausschließlich und unmittelbar für caritative Zwecke zu verwenden hat.